

Synopse zur dritten Satzungsänderung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

	Satzung (alt)	Satzung (neu)
§ 7 Nr. 2	Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der/die Oberbürgermeister/in.	Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW.
§ 7 Nr. 8 S. 1	Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre.	Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, mindestens aber bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats.
§ 8 Nr. 1 S. 2	Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einberufen und geleitet.	Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail) einberufen und geleitet.
§ 8 Nr. 5	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, - wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Durch Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates gelten als anwesend und sind stimmberechtigt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
§ 8 Nr. 7	Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die

		Beschlussfassung im Wege der Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen.
§ 8 Nr. 8	Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.	Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Den Mitgliedern ist in diesem Fall für die Beschlussfassung in der Regel eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Im Übrigen gelten für den Umlaufbeschluss die gleichen Regularien wie für die Beschlussfassung als Präsenzveranstaltung oder als Telefon- bzw. Videokonferenz. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen, die ebenfalls vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
§ 8 Nr. 9	Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.	Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
§ 8 Nr. 10	In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.	Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
§ 8 Nr. 11		Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
§ 8 Nr. 12		In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem

		weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
§ 13	Das Vermögen der Anstalt geht im Falle der Auflösung der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wuppertal über.	Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).
§ 14	Die Anstalt entsteht am 01. Januar 2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.	Die Gesellschaft beachtet die Richtlinien des Corporate Governance Kodex nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese sinngemäße Anwendung finden.
§ 15		Das Vermögen der Anstalt geht im Falle der Auflösung der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wuppertal über.
§ 16		Die Anstalt entsteht am 01. Januar 2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.